

# **Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband**

## **-Richtlinie zur Regelung des Kostenersatzes -**

Nach § 8.2 der SDRV-Ordnung hat der Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes folgenden Kostenersatz für Personen, welche von der SDRV nominiert werden, beschlossen:

### **§1 Fahrtkosten**

- 1.1. Als Fahrtkosten wird die Bahnfahrt (2. Klasse) + IC/ICE-Zuschlag erstattet.
- 1.2. Fahrtkosten für Taxi oder öffentlichen Nahverkehr vom Bahnhof zum Sportgelände und zurück sollen durch einen Transportservice der Vereine vermieden werden. Ist es nicht möglich, einen solchen Transport zu gewährleisten, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis (Quittung, Fahrschein) erstattet.
- 1.3. Werden andere Verkehrsmittel benutzt ist die DRV-Reisekostenordnung anzuwenden.

### **§2 Spesen**

- 2.1 Der Schiedsrichter erhält für die Leitung eines Spiels
  - 2.1.1 im eigenen Landesverband 30,- €
  - 2.1.2 in einem anderen Landesverband 50,- €
- 2.2 Linienrichter, die mindestens über C-Lizenz verfügen, erhalten für ein Spiel je 15,- €
- 2.3 Schiedsrichterausbilder (Assessor, Coach), die im Auftrag der SDRV arbeiten, erhalten für ein Spiel einen Spesensatz von 15,- € bei Lehrgängen pro Lehrgangstag 30,- €.  
Lizenzierte IRB Educators (oder Trainer) erhalten bei Lehrgängen pro Lehrgangstag 50,- €
- 2.4 Die SDRV erhält zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten pro Spiel 5,- €
- 2.5 Bei Veranstaltungen in Turnierform erhält der Schiedsrichter 30,- € pro Turniertag. Die Regelung zu 2.4. entfällt in diesem Fall.
- 2.6 Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Kosten der Übernachtung vom Veranstalter zu tragen.

### **§3 Abrechnungsverfahren**

Die Abrechnung der Fahrtkosten und Spesen ist in der SDRV-Ordnung geregelt.

### **§4 Gültigkeit**

Diese Richtlinie gilt ab der Saison 2009/2010 und ersetzt die Version von 2008.

Deutscher Rugby-Verband  
Hannover, Juni 2010